

AMTSBLATT FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 7/2026

Ausgegeben am 05.09.2026

Bekanntmachung

Die **Verbandsordnung** vom 31.12.1985, zuletzt neu gefasst durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.09.2026:

Die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein und Speyer am Rhein sowie der Rhein-Pfalz-Kreis und der „Verein Kinderhilfe in Rheinhessen und Vorderpfalz e.V.“ Ludwigshafen am Rhein haben aufgrund des § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG vom 22.12.1982, GVBL. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung für den bestehenden Zweckverband eine Verbandsordnung vereinbart. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion stimmt als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 des ZwVG zu und stellt folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Aufgaben

Aufgabe des Verbandes ist die medizinische, therapeutische und pädagogische Förderung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen, drohenden oder manifesten Behinderungen sowie Beratung der Eltern und Bezugspersonen. Erwachsenen mit einer schweren und mehrfachen Behinderung wird Unterstützung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben angeboten. Dazu unterhält der Zweckverband ein Sozialpädiatrisches Zentrum mit Frühförderung, integrative Kindertagesstätten, eine Tagesförderstätte und verschiedene Fachdienste. Ferner unterstützt der Zweckverband seine Mitglieder bei der Umsetzung der Aufgaben der Eingliederungshilfe.

§ 2 Mitglieder des Zweckverbandes

Mitglieder des Verbandes sind die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Speyer, der Rhein-Pfalz-Kreis und der Verein „Kinderhilfe in Rheinhessen und Vorderpfalz e.V.“ Ludwigshafen am Rhein.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

(2) Im Übrigen richten sich Einberufung, Verfahren und Zuständigkeiten der Verbands-versammlung sowie Wahl, Stellung und Vertretung des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin nach den gesetzlichen Vorschriften sowie der Geschäftsordnung des Zweckverbandes.

§ 5 Anzahl der Stimmen

Das Stimmenverhältnis errechnet sich nach dem Verhältnis der Einwohner der gebietskörperschaftlichen Mitglieder. Maßgeblich für die Einwohnerzahl sind die Angaben im neuesten Statistischen Jahrbuch für Rheinland-Pfalz des Statistischen Landesamtes.

Der Verein „Kinderhilfe in Rheinhessen und Vorderpfalz e.V.“ Ludwigshafen am Rhein hat so viele Stimmen, wie die Gebietskörperschaft mit dem geringsten Stimmanteil.

§ 6 Verbandsverwaltung

(1) Die Verbandsgeschäfte des Zweckverbandes werden von der Verbandsverwaltung geführt. Die Verbandsverwaltung wird durch eine Geschäftsführung geleitet, diese kann sich auch aus mehreren Personen zusammensetzen. Die Geschäftsführung leitet die laufende Verwaltung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Verbandsordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(2) Die Zweckverbände „Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein“ und „Schule mit dem Förderungsschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen“ können eine gemeinsame Geschäftsführung und gemeinsame Verbandsverwaltung unterhalten. Die hierdurch entstehenden Kosten sind zwischen den beteiligten Zweckverbänden nach einem durch übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsversammlungen festzulegenden Verteilungsschlüssel aufzuteilen, welcher im Stellenplan der Zweckverbände auszuweisen ist. Der Verteilungsschlüssel ist in angemessenen Abständen sowie bei wesentlichen organisatorischen oder wirtschaftlichen Änderungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigt der Verband gemäß dem Stellenplan Dienstkräfte (Beamte und Beschäftigte).

(4) Der Zweckverband gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie angemessene Maßnahmen zur Informationssicherheit.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im verbandseigenen Amtsblatt.

§ 8 Verbandsumlage

(1) Die durch sonstige Erträge, insbesondere die im Rahmen der Eingliederungshilfe durch den örtlichen Sozialhilfeträger gezahlten Tagessätze, nicht gedeckten Aufwendungen der integrativen Kindertagesstätten, der Tagesförderstätte und der Fachdienste werden nach der Zahl der Kinder bzw. Erwachsenen mit einer schweren und mehrfachen Behinderung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der jeweiligen Verbandsmitglieder haben, auf diese umgelegt (Verbandsumlage). Die durch Zuwendungen und sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Sozialpädiatrischen Zentrums werden im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäß § 5 Satz 1 umgelegt. Maßgeblich für die Berechnung der Verbandsumlage ist der Stand zum 1. September des vorangegangenen Haushaltsjahres.

(2) Die Verbandsumlage wird jeweils mit Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr vorläufig festgesetzt. Hierauf sind durch die Verbandsmitglieder vierteljährliche Abschlagszahlungen jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines Jahres zu leisten.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt die Verbandsverwaltung auf Grundlage der vorläufigen Ergebnisrechnung eine vorläufige Umlageabrechnung. Diese dient der Spitzabrechnung der

vorläufig festgesetzten Verbandsumlage. Ergibt sich hieraus eine Unterdeckung oder Überdeckung, kann eine entsprechende Nachforderung oder Verrechnung erfolgen. Die endgültige Festsetzung der Verbandsumlage erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sowie etwaige Nachforderungen oder Verrechnungen sind hierbei zu berücksichtigen. Nachforderungen und Erstattungen aus der Spitzabrechnung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung auszugleichen.

(3) Ergeben sich während des Haushaltsjahres wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, insbesondere durch Mindererträge, Mehraufwendungen, Tarifsteigerungen oder Liquiditätsengpässe, kann die Verbandsversammlung die Anpassung der Abschlagszahlungen oder die Erhebung einer Nachtragsumlage im Rahmen einer Nachtragssatzung beschließen.

(4) Die durch Zuschüsse und Zuwendungen Dritter nicht gedeckten Bauinvestitionen werden besonders ausgewiesen und nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Gebietskörperschaften des Verbandes umgelegt. § 5 S.1 gilt entsprechend. Auf Anforderung sind dem Baufortschritt entsprechende Abschlagszahlungen zu leisten. Maßgeblich hierfür ist der durch die Verbandsverwaltung festgestellte und dokumentierte Stand der jeweiligen Investitionsmaßnahme, insbesondere anhand von Auftragsvergaben, Leistungsnachweisen, Rechnungen oder Mittelabflüssen.

(5) Die Verbandsversammlung kann bei außergewöhnlichen Finanzierungsbedarfen oder nicht aufschiebbaren Investitionsmaßnahmen Sonderumlagen im Rahmen eines geänderten Finanzhaushalts beschließen.

§ 9 Aufteilung des Eigenkapitals

(1) Die Aufteilung des in der Bilanz des Zweckverbandes ermittelten Eigenkapitals erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahl der Mitgliedskommunen. Maßgebend ist das Mittel der Einwohnerzahl der letzten 10 Jahre. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen der Mitgliedskommunen sind die Angaben im jeweiligen Statistischen Jahrbuch für Rheinland-Pfalz.

(2) Nach der ersten Festlegung der Aufteilung des Eigenkapitals bleiben die Anteile der Mitgliedskommunen für jeweils fünf Jahre unverändert. Danach erfolgt eine Neuberechnung gemäß Abs.1.

(3) Auf den Verein „Kinderhilfe in Rheinhessen und Vorderpfalz e.V.“ Ludwigshafen am Rhein entfällt kein Eigenkapital.

§ 10 Prüfung der Verbandsrechnung

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt in dreijährigem Turnus in wechselnder Folge durch die Rechnungsprüfungsämter der Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein und Speyer am Rhein in Verbindung mit der Rechnungsprüfung beim Zweckverband „Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen“.

§ 11 Vermögensauseinandersetzung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, dann findet hinsichtlich des dem Zweckverband gehörenden Vermögens eine Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern statt. Maßgebend hierfür sind die Festlegungen in § 9. Bei der Auflösung bestehende Verbindlichkeiten sind zunächst aus dem Vermögen des Zweckverbandes zu begleichen. Im Falle einer Überschuldung sind die restlichen Verbindlichkeiten von den Mitgliedskommunen im Verhältnis gemäß § 9 zu übernehmen.

(2) Hinsichtlich der Dienstkräfte des Zweckverbandes gilt im Falle seiner Auflösung folgendes:

- a) Wird ein Verbandsmitglied neuer Träger der in § 1 bezeichneten Einrichtung, so übernimmt es die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsempfängern des Zweckverbandes im Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft

werden bis zu deren Erlöschen von den bisherigen Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes im Umlageverfahren erfüllt. § 8 gilt entsprechend.

b) Wird kein Verbandsmitglied neuer Träger der Einrichtungen, so haben die Verbandsmitglieder die vorhandenen Dienstkräfte und die etwaigen Versorgungslasten nach dem für die Vermögensauseinandersetzung maßgeblichen Schlüssel (§ 11 Abs.1) zu übernehmen.

Im Streitfall entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Errichtungsbehörde).

(3) Beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern findet eine Vermögensauseinandersetzung aufgrund des vorhandenen Anlage- und Umlaufvermögens statt.

Diese Verbandsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 04.09.2026

Der Vorsteher
gez.
Guthier
Beigeordneter